



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

24.05.2011

Mein Aktenzeichen
102-88 523/2008-1#40
Referat 1024

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Matthias Schneider
Matthias.Schneider@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2344
06131 16-172344

Ökopool Raiffeisenregion; Altholzschutzmaßnahmen im Bereich des Dernbacher Kopfes; Niederschrift der Besprechung vom 16.11.2011 mit dem Forstamt Dierdorf; Ihr Schreiben vom 30.03.2011

Sehr geehrter Herr

die an uns herangetragenen Fragen haben wir mit der Abteilung Forsten gemeinsam beraten und nehmen auf dieser Grundlage Stellung wie folgt:

Die Entscheidung über die Verwendung von Grundflächen zur Durchführung von Maßnahmen des Ökokontos im Sinne des § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt allein in der Entscheidung des Flächeneigentümers. Voraussetzung ist die naturschutzfachliche Aufwertung. In dieser Frage wirken die Naturschutzbehörde und bei Waldflächen auch das Forstamt fachlich beratend mit. Eine Anerkennung als Ökokonto erfolgt durch Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Verkehrssicherungspflicht sollte eine Einzelbaumsicherung nur in naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen erfolgen. Für den Aufbau des Ökokontos bzw. die Kompensationsfestlegungen sollte eine Sicherung in Form von Biotopbaumgruppen verfolgt werden. Ein derartiges Konzept ist derzeit auch bei Landesforsten mit Geltungsbereich für den Staatsforst in Vorbereitung.

1/3

Verkehrsanbindung

- ④ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“.
- Ⓛ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeyer-Allee)





Vorgabe darin sind Biotopbaumgruppen mit möglichst nicht weniger als 15 Bäume als Orientierungsgröße, die im „Kern“ bereits einen oder mehrere Biotopbäume, Altbäume oder stehendes Totholz enthalten.

Eine weitere Aufwertung und dauerhafte Bestandsaufwertung im Sinne der Kompensationsziele muss dabei über die reine Bestandssicherung bereits wertvoller Biotop- oder Altbäume hinaus möglich und gewährleistet sein. Auch fordert die Verwendung als Kompensation eine dauerhafte Funktionssicherung, die bei Ausfall einzelner Bäume substituiert werden muss. Grundsätzlich soll daher eine Sicherung von Flächen oder Gruppen mit aus der Nutzung zu nehmenden Altholzbeständen erfolgen. Soweit eine Substitution der Wert gebenden Bestandteile bei Abgang gleichaltriger Baumbestände nicht innerhalb der Baumgruppe bzw. Kompensationsfläche erreicht werden kann, müsste die Funktionssicherung durch Verlagerung in anderweitig geeignete Bereiche erfolgen.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Naturschutzes ist eine holzwirtschaftliche Nutzung innerhalb der festgelegten Kompensationsflächen ausgeschlossen, ebenso die Pflege aufkommender Verjüngung und die Anlage oder Unterhaltung bzw. das Befahren von Rückegassen. Steuernde Eingriffe in den Bestand sind ausschließlich im Rahmen der Kompensationsziele zulässig.

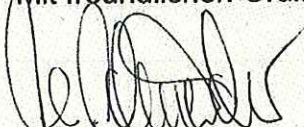
Die Festlegung als Ökokontomaßnahme erfolgt im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde. Es bedarf hierbei keiner zeitlichen Befristung, da die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG jederzeit - ohne zeitliche Befristung - möglich ist, solange und soweit die vorgezogene Maßnahme (Ökokonto) nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

Bei der Heranziehung der Maßnahme als Kompensation für einen Eingriff muss die dauerhafte Sicherung der Maßnahme zu Gunsten des Eingriffsverursachers oder Planungsträgers gewährleistet sein. Eine Möglichkeit hierzu ist der Eintrag einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.



Zu welchen Konditionen der Inhaber des Ökokontos die Maßnahme als Kompensation zu Gunsten Dritter bereit stellt, bleibt der privatrechtlichen Regelung vorbehalten. Behördliche Vorgaben zur Höhe von Zahlungen und zur Vertragsgestaltung ansonsten sind ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Schneider